

**Protokoll:**

Rm Kaiser (FDP) legt dar, es sei mitgeteilt worden, dass dieser Bebauungsplan unter Berufung auf § 34 a ohne Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt worden sei. Nach seiner Kenntnis könne ein Bebauungsplan zur Innenentwicklung nur vorgelegt werden, wenn er in räumlicher Wirkung zur Entwicklung der Innenstadt stehen würde. Deswegen gebe es Bedenken, ob die Vorlage in dieser Form korrekt sei.

Oberbürgermeister Dr. Schulte-Wissermann unterrichtet, dass, wenn man in freier Natur bauen wolle, dann ginge das nach § 35 Baugesetzbuch nur für die so genannten privilegierten Bauten. Wenn man andere Dinge ansiedeln wolle, ginge das nur in dem man eine Bauleitplanung in diese Natur bringe. Wo bereits Bebauung sei, brauche man keine Bauleitplanung, wenn es denn eine Baulücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches sei.

Hier ginge es um ein Unikum und ein Überbleibsel einer ganz anderen Planung von früher. Dies habe sich anders entwickelt und man wolle diesen alten Aufstellungsbeschluss aufheben und die Fläche parallel entwickeln.